



Richtlinie zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Grundstücke sowie zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Lauchringen zum Zweck der Parteien- bzw. Wahlwerbung vom 17.04.2019 (-Richtlinie Parteienwerbung-)

Vorbemerkung:

Diese Richtlinie regelt die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Lauchringen für politische Zwecke und soll den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten die Ausübung ihrer politischen Tätigkeit innerhalb der Gemeinde Lauchringen ermöglichen.

1. Nutzungszweck

Die Gemeinde Lauchringen stellt den politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie unabhängigen Kandidaten für Wahlen in Lauchringen zur Durchführung von Informations- und Wahlveranstaltungen verfassungskonformer Art gemeindliche Einrichtungen, Grundstücke und das Amtsblatt der Gemeinde Lauchringen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.

2. Gemeindliche Gebäude und Grundstücke

- 2.1. Folgende gemeindliche Einrichtungen sowie deren Zugangsbereiche, werden grundsätzlich für Wahlveranstaltungen u.ä. nicht zur Verfügung gestellt:
 - a) Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten u.ä.),
 - b) Sporthalle Lauchringen
 - c) Feuerwehrgerätehaus und Bauhofgebäude mit Betriebsgelände
 - d) Rathaus
 - e) Gemeindebücherei/Mediathek
 - f) zur Nutzung überlassene Vereinsräume
 - g) Friedhöfe
 - h) Freibad
 - i) Spiel- und Sportplätze
- 2.2 Die Nutzung der sonstigen in Gemeindeeigentum befindlichen Gebäude (Gemeindehallen, Versammlungsräume, Waldhütten u.ä.) und Grundstücke, ist bei der Gemeindeverwaltung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zu beantragen.
- 2.3 Die Bedingungen der Überlassung zu politischen Veranstaltungen werden von der Gemeindeverwaltung nach der allgemeinen Vergabepaxis in eigener Zuständigkeit festgelegt.

3. Amtsblatt der Gemeinde Lauchringen

- 3.1. Im Amtsblatt dürfen mit Ausnahme der Regelung Ziffer 3.2 keine Wahlwerbung und keine Vorstellung von Kandidaten u.ä. veröffentlicht werden.
- 3.2. Einladungen und Hinweise zu Wahlveranstaltungen seitens der Ortsvereinigungen dürfen im Amtsblatt unter Vereinsnachrichten veröffentlicht werden. Die Größe der Anzeige wird pro Ausgabe auf ¼ Seite beschränkt.
- 3.3. Darüber hinaus sind Einlegblätter und Beilagen, die mit dem Amtsblatt verteilt werden sollen, zur Wahrung des Neutralitätsgebots der Gemeinde ausgeschlossen.
- 3.4. Die Inhalte der Veröffentlichung sind rechtzeitig vor Redaktionsschluss in geeigneter elektronischer Form bei der Gemeindeverwaltung Lauchringen einzureichen.

4. Gemeindliche Grundstücke, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Anschlagtafeln

Das Aufstellen von Wahlplakaten auf unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Gehwegen oder Fußgängerbereichen ist Sondernutzung (§ 16 StrG, § 8 FStrG). Dies gilt auch für den Luftraum über Gehwegen u.a., also im Falle der Anbringung von Plakaten an Masten, Bäumen u.ä. in Sichthöhe. Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast für Gehwege und Fußgängerbereiche (§ 17 StrG, § 8 Abs. 1 FStrG).

- 4.1. Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten können auf schriftlichen Antrag geeignete Freiflächen auf gemeindlichen Grundstücken für das Anbringen von Werbeträgern aus Anlass von Wahlen nutzen.
- 4.2. Die Gemeinde Lauchringen stellt jeder Partei, Wählervereinigung sowie Einzelkandidaten auf schriftlichen Antrag, die Möglichkeit für Plakatwerbung an Straßenbeleuchtungseinrichtungen für Kleinplakate bis maximal Größe DIN A0 zur Verfügung.
- 4.3. Die Gemeinde stellt jeder Partei, Wählervereinigung sowie Einzelkandidaten auf schriftlichen Antrag, die Möglichkeit für Großflächenplakate an den Ortseingängen zur Verfügung. Dabei gelten folgende Maßgaben:
 - a) Maximal zwei Großflächenplakate pro antragstellende Partei oder Wählervereinigung im Ortsteil Unterlauchringen auf der Grünfläche am Ortseingang bei der großen Ampelkreuzung von Tiengen her, sowie
 - b) maximal ein Großflächenplakat pro antragstellende Partei oder Wählervereinigung im Ortsteil Oberlauchringen, an der B 34, Ortsausfahrt in Richtung Erzingen, Grünstreifen nach dem Friedhof sowie
 - c) maximal ein Großflächenplakat pro antragstellende Partei oder Wählervereinigung im Ortsteil Oberlauchringen, an der B 314, Grünstreifen vor Abzweigung Bahnhof, Ortsausgang in Richtung Wutöschingen
- 4.4. Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Regelung des Bau- und Straßenverkehrsrechtes sowie der Wahlgesetze sind einzuhalten.

4.5. Das Anbringen von Wahlwerbung im Bereich des Unterlauchringer Marktplatzes, des Unterlauchringer Bertold-Schmidt-Platzes und des Oberlauchringer Lindenplatzes sowie innerhalb der Kreisverkehrsplätze ist nicht gestattet.

4.6. Gemeindliche Anschlagtafeln, wie z.B. die Ortseingangspyllone, werden für Bekanntmachungen aus Anlass bevorstehender Wahlen nicht zur Verfügung gestellt.

5. Zulässigkeit von Informationsständen und Wahlveranstaltungen im Freien

5.1. Die Aufstellung von Informationsständen, Tischen o.ä. in Fußgängerbereichen, auf öffentlichen Plätzen oder auf Gehwegen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast für Gehwege und Fußgängerbereiche (§ 17 StrG, § 8 Abs. 1 FStrG).

5.2. Informationsstände dürfen nicht aufgestellt werden und Wahlveranstaltungen dürfen nicht abgehalten werden, wenn sich im Umkreis von 50 m eine der gemeindlichen Einrichtungen nach 2.1 oder eine Kirche bzw. Moschee befindet.

5.3. Während der Lauchringer Wochenmärkte werden auf dem Unterlauchringer Marktplatz sowie auf dem Oberlauchringer Lindenplatz, keine politischen Stände und Wahlveranstaltungen auf den jeweiligen Plätzen zugelassen.

6. Lautsprecherinsatz

Der Betrieb von Lautsprechern ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Ob bei Wahlen Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Lautsprecherwerbung erteilt werden, obliegt der Straßenverkehrsbehörde (= Landratsamt Waldshut).

7. Zeitliche Zulässigkeit von Parteien- bzw. Wahlwerbung

7.1. Die Gestattung von Parteien- bzw. Wahlwerbung im Gemeindegebiet im Sinne dieser Richtlinie beschränkt sich auf den Zeitraum von sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl, frühestens jedoch ab Wahlzulassungstermin der Partei, Wählervereinigung oder des Einzelkandidaten.

7.2. Die Frist zur Beseitigung der Wahlwerbung wird mit der Erteilung der Genehmigung festgesetzt.

7.3. Außerhalb der Zeiten unmittelbar bevorstehender Wahlen ist grundsätzlich keine Parteienwerbung im öffentlichen Verkehrsraum zulässig.

8. Ausnahmen

Entscheidungen über beantragte Abweichungen von dieser Richtlinie trifft der Gemeinderat.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lauchringen, 17. April 2019

Thomas Schäuble, Bürgermeister